

Konzentration in der deutschen Presse

Die aus wirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen der Zweckmäßigkeit erfolgende Zusammenfassung von Verlagsbetrieben, in denen Zeitungen herausgegeben werden, und die aus gleichen Gründen vorgenommene Konzentration von Blechwarenfabriken, Stahlwerken oder ähnlichen Unternehmen sind zwei durchaus verschiedene Maßnahmen. Zeitungsverlage sind eben nicht Gewerbebetriebe, wie jeder andere Gewerbebezweig sie enthält. Der Inhaber eines Zeitungsverlages bestimmt, verfügt oder disponiert über eine Produktion, die eine öffentliche, die Allgemeinheit, die Nation angehende Aufgabe erfüllen soll. Er nimmt Einfluß auf das Geschehen in der Gemeinschaft, auf die Arbeit im Staat. Er ist am Zustandekommen politischer Entscheidungen beteiligt. Konzentration von Zeitungsverlagen führt unmittelbar zur Zusammenfassung von politischen Machtzentren, so klein und unbedeutend sie im einzelnen zunächst sein mögen. Deshalb sind Erscheinungen der Konzentration in der Presse in allen freien Ländern der Erde Gegenstand sorgfältiger Beobachtung derer, die sich um die Freiheit bemühen.

Es ist in der deutschen Öffentlichkeit nur wenig beachtet worden, daß in dem sogenannten *Fernsehurteil* vom 28. Februar 1961 das Bundesverfassungsgericht auch auf dieses ständig aktueller werdende Problem hingewiesen hat, indem es anmerkte, daß die Konzentrationsbewegung in der deutschen Presse den Art. 5 des Grundgesetzes tangiere und daß eine Machtkonzentration gar eine Verletzung dieses Artikels bedeuten könne. Der Art. 5 sagt über das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland aus, das gewährleistet wird. Eine Mahnung, dieses Grundrecht nicht zu gefährden, oder auch nur eine Erwägung, daß Konzentrationsmaßnahmen es gefährden könnten, ist also der Hinweis auf die Möglichkeit, die drohen kann, wenn die Verantwortlichen nicht aufpassen.

Konzentration, auch Konzentration im Verlagswesen, muß nicht unbedingt auch zu politischer Machtausübung führen, ist also nicht unter allen Umständen zu verdammen. Es ist unklug, in Verbindung mit diesem Thema sofort den Namen eines deutschen Großverlages zu nennen, als sei damit der Kern des Problems getroffen. Es gibt neben diesem einen Großunternehmen, das bei diesem Thema in aller Munde ist und gewiß Aufmerksamkeit verdient, eine Reihe von weniger bekannten, die kaum geringere Wirkung ausüben, indem sie kleine Zeitungsverlage oder illustrierte Wochenblätter zusammenfassen und über Vertrieb und Redaktion bestimmen.

Die Konzentration verläuft auf zwei Gleisen: wirtschaftliche Zweckverbindungen gehen neben redaktionellen her. Gemeinschaftsverlage und Zentralredaktionen entstehen, die einen offenkundig für jeden und die anderen heimlich und selbst für Fachleute nur schwer erkennbar. Wer etwa in der Wahlzeit in seiner Heimatzeitung eine vierspaltige Seite sah, auf der die Parteien vorgestellt wurden, fand auch in Norddeutschland neben der CDU und der SPD und FDP die CSU, weil diese Maternseite über das ganze Bundesgebiet verbreitet wurde. Dies ist ein Zeugnis mehr für die Uniformität meinungsbildender Pressearbeit, die nur bedingt zu den Wirtschaftsmaßnahmen gehört. Auch Matern verbilligen die Herstellung der Zeitung und — uniformieren die Presse. Modernisierung der Zeitungsbetriebe und Automation, beides dringend notwendige Aufgaben, vor denen die meisten deutschen Verlage stehen, werden Millionen an Investitionen erfordern und legen darum manchem Zeitungsverleger die Frage nach einer geschäftlichen Verbindung nahe, bei der schweren Herzens eine zuweilen Jahrhunderte alte Tradition seiner Familie aufgegeben wird. Auf der anderen Seite stehen die millionenschweren Interessenten. Wir wissen von Industriegruppen, die sich den Kauf von Zeitungen zum Ziel gesetzt haben und die munter zugreifen, wo immer im Land sich ein Objekt zeigt. Wir kennen Aktionen, in denen mit durchaus unfairen Manipulationen

FRITZ SÄNGER

nicht nur Anteilseigner zur Hergabe ihrer Anteile verlockt, sondern zugleich auch Umbe-setzungen der Chefredaktion und von Ressortleitungen erreicht wurden. Einmal ist es ein Interessentenverband, ein anderes Mal ein reicher Edelmann, ein drittes Mal eine Weltfirma — stets aber liegen Käufe und Zusammenlegungen nicht im Interesse der freien Information und Meinungsbildung.

Das Bundesamt für Statistik hat festgestellt, daß von den 1375 Zeitungstiteln, die es 1965 in der Bundesrepublik gab, 616 Hauptausgaben und 759 Nebenausgaben waren. Nur Optimisten können glauben, daß es sich also wenigstens bei den Hauptausgaben um über sechshundert selbständige Redaktionen handele, die eigene geistige Journalisten-tätigkeit ausüben. Jedoch, es gibt nicht einmal mehr zweihundert selbständige Redak-tionen in unserem Land. Die erwähnten Zentralredaktionen, von denen eine Gruppe von wirtschaftlich mehr oder weniger unabhängigen Zeitungen täglich mit druckfertigem Stoff beliefert wird, haben beträchtlich zugenommen. Mit ihnen marschiert die Gleich-förmigkeit, die Einheitlichkeit. Die Demokratie braucht aber die geistige Vielfalt, die ständige Auseinandersetzung, das Gespräch, die Diskussion. Der Weg zur Einheitspresse, ob wirtschaftlich bedingt, ob durch Redaktionsgemeinschaft ansprechend gemacht, ob durch Gleichschaltung erzwungen, ist stets der Weg zum Totalitarismus, der Weg in den Abgrund.

Es sind indessen nicht nur Zeitungsverlage, die durch Konzentration die freie Be-weglichkeit des deutschen Zeitungswesens eindämmen. Handelsgesellschaften glauben es sich leisten zu können, über den Vertrieb oder NichtVertrieb einer Zeitung oder Zeit-schrift nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Ob sie stets in eigener Entscheidung han-deln, wird nur schwer festzustellen sein. Ein Verlag, der mehrere gutgehende, eingeführte Zeitschriften an den Vertrieb gibt und etwa die Konkurrenz einer neuen Zeitschrift fürcht-et, hat viele Möglichkeiten, den Handel zu beeindrucken. Hier führt Konzentration zur Beherrschung des Marktes, also zu einer Situation, in der die Regierung eines Rechts-staates einzugreifen hätte.

Die Bundesregierung kennt diese Entwicklung, aber sie hat bisher weder Schritte getan noch angeregt, um rechtzeitig Gefahren abzuwenden. Der *Deutsche Presserat*, eine freie Institution der deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenverleger und der Journa-listen, hat sich seit seiner Gründung (1956) zur Aufgabe gestellt, „die strukturelle Ent-wicklung der deutschen Presse zu beobachten und freiheitsgefährdende Konzern- und Monopolbildungen abzuwehren“. In Erfüllung dieser Aufgabe befaßte er sich in seiner Sitzung am 27. September 1965 mit bisher bekanntgewordenen Konzentrationserschei-nungen, „die zu einer Gefährdung der Pressefreiheit in der Bundesrepublik führen kön-nen“ (wie er in einer einstimmig gefaßten EntschlieÙung bekundete), und stellte fest:

„Das Grundrecht der Pressefreiheit wird durch eine vielgestaltige und umfassende Information der Allgemeinheit und durch eine Vielfalt unabhängiger Publikationsmittel gewahrt. Die Öffentlichkeit und der Gesetzgeber haben die Aufgabe, den Gefahren entgegenzuwirken, die durch eine Konzentration im Pressewesen für die Informations- und Meinungsfreiheit entstehen können. Dabei ist zwischen den Grundrechten der Gewerbefreiheit und der freien Berufswahl einerseits und der Pressefreiheit andererseits sorgfältig abzuwägen.“

Der Deutsche Presserat wird sich in nächster Zukunft mit diesem Problem eingehend be-schäftigen und hat hierfür eine besondere Kommission eingesetzt.“

Dem Presserat lag nur unvollständiges Material vor, und Tatsachenangaben, die in einer größeren Zahl von Veröffentlichungen zur Sache in deutschen und ausländischen Zeitungen und Zeitschriften bisher gemacht wurden, widersprechen einander nicht selten. Also muß sorgfältig erarbeitetes Material über die Gegebenheiten beschafft werden. Lei-der enthielt es auch der Bericht nicht, der am 5. Juni 1964 dem Deutschen Bundestag

KONZENTRATION IN DER DEUTSCHEN PRESSE

von der Bundesregierung vorgelegt wurde und der über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft Auskunft gab (Drucksache des Bundestages IV/2320). Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft hatte den erteilten Prüfungsauftrag nicht erschöpfend erfüllt. Offenbar wurde das Verlagswesen nicht in die Untersuchung einbezogen, oder eine bisher unbestätigte Information trifft zu, nach der ein bereits ausgefertigter Abschnitt dieses Berichtes, der das Pressewesen behandelte und die Konzentrationstatsachen mitteilte, durch die Bundesregierung gestrichen wurde, bevor der Bericht dem Bundestag zuzuging.

Sehr viel entschiedener hat die *britische* Regierung gehandelt. Im März 1961 beauftragte sie den in Deutschland als Anklagevertreter im Nürnberger Prozeß bekannt gewordenen angesehenen britischen Juristen *Lord Shawcross*, später Kronanwalt der britischen Regierung, mit dem Vorsitz einer Untersuchungskommission, die anderthalb Jahre lang die wirtschaftliche, technische und finanzielle Struktur der britischen Presse analysierte. Der dann vorgelegte Bericht empfahl eine gesetzliche Regelung zur Verhinderung von bisher unbeschränkt möglich gewesenen Aufkäufen und Fusionen von Zeitungen und Zeitschriften. Am 29. Juni 1965 hat das Unterhaus dieses angeregte Gesetz verabschiedet. Es fußt auf der allgemeinen Anti-Monopol-Gesetzgebung Großbritanniens und setzte eine Kommission von 25 Mitgliedern ein, deren Aufgabe es ist, Fusionen, Betriebsverschmelzungen und ähnliche Vorgänge zu untersuchen. Das Interesse der Kommission soll aktiv werden, „wenn zwei oder mehr Unternehmungen in Gesellschaftsform durch die gleiche Person oder Gruppe von Personen kontrolliert werden oder wenn zwei oder mehr an sich selbständige Unternehmungen von der gleichen (Holding-) Gesellschaft abhängig sind“ (Bericht von Dr. *Edgar Stern-Rubarth*, London, ehemals Chefredakteur des alten WTB in Berlin, in *Zeitungs-Verlag und Zeitschriften-Verlag* vom 20. August 1965). Nach dem Gesetz ist „die Übertragung einer Zeitung oder von Besitzwerten einer solchen an einen Zeitungsbesitzer, dessen Zeitungen eine durchschnittliche Auflage einschließlich des fraglichen Organs entsprechend fünfhunderttausend oder mehr Exemplaren haben“ ungültig und würde dem Gesetz widersprechen. Jedoch kann die Übertragung erfolgen, wenn der *Board of Trade* (Industrie- und Handelskammer) nach einem entsprechenden Bericht der im Gesetz gebildeten Kommission seine Zustimmung erteilt haben sollte.

Nach diesem britischen Gesetz, dessen sorgfältige Vorbereitung durch den Shawcross-Bericht in der freien Welt außerordentliche Beachtung gefunden hat (Shawcross sprach am 23. April 1964 über ihn in einer Veranstaltung des Deutschen Presserates in Bad Godesberg), steht nun die Konzentrationsbewegung in Großbritannien unter der öffentlichen Kontrolle gesetzlich instituierten Gremien. Die öffentliche Meinung weiß ihr grundrechtliches Interesse durch diese Kontrolle gesichert. Es muß erwartet werden, daß auch in unserem Land Einrichtungen geschaffen werden, durch deren unabhängige Tätigkeit und sorgfältige und souveräne Aufmerksamkeit das Recht der Staatsbürger auf ungeschminkte Information und unbeeinflusste Meinungsäußerung gewahrt bleibt. In Deutschland wäre eine solche Einrichtung noch dringender nötig als jenseits des Kanals, wo die Menschen seit Jahrhunderten in demokratischer Verfassung leben.

Wenn man mit feindlichen politischen und klassenmäßig feindlichen Strömungen kämpfen will, muß man die Courage haben, auch das Gegenbanner aufzuziehen.

Kurt Schumacher